

Bürgermeister Dr. Storch weist daraufhin, dass ein Beschluss nicht zu fassen ist. Die nachfolgenden Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

1. Amprion, E-Mail vom 17.10.2018

„mit Schreiben vom 27.07.2018 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.

Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Bitte beachten Sie unsere Information zum Datenschutz: <https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>“

Abwägung:

Der Rat nimmt das Schreiben zur Kenntnis

2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 12.10.2018

„von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen. Meine Stellungnahme vom 19.7.2018 hat vollinhaltlich weiter Gültigkeit.“

Stellungnahme vom 19.07.2018

„von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt oder betroffen.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mit die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.“

Abwägung:

Der Rat nimmt das Schreiben zur Kenntnis und stellt fest, dass die im Schreiben der Bundeswehr max. angegebene Gebäudehöhe nicht erreicht wird.

3. Landschaftsverband Rheinland, Immobilienmanagement, Schreiben vom 17.10.2018

„ hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften der LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme bestehen. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.“

Abwägung:

Der Rat nimmt das Schreiben zur Kenntnis.

4. Rhein-Sieg-Netz GmbH, Schreiben vom 15.10.2018

„gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.“

Abwägung:

Der /Rat nimmt das Schreiben zur Kenntnis.

5. Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 29.10.2018

„ zur oben genannten Planänderung werden keine Anregungen vorgebracht.“

Abwägung:

Der Rat nimmt das Schreiben zur Kenntnis.